



VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung des Bebauungsplanes

„Auf dem Landgraben“

in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel

Den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Landgraben“ fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel gemäss § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes und Artikel 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz am 19.10.1993.

Der Beschluss hierüber wurde am 30.11.1995 im Bad Vilbeler Anzeiger, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel, veröffentlicht.

Auf die Anwendung des § 3 Absatz 1 BauGB wurde verzichtet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.11.1995 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes auf die Dauer von zwei Wochen, gemäß § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG beschlossen.

Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben, dem Hinweis das Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 BauGB ortsüblich durch den Bad Vilbeler Anzeiger vom 30.11.1995, der 48. Woche.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte vom 07.12.1995 bis einschließlich 22.12.1995. Während der öffentlichen Auslegung bestand auch Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 19.03.1996 den Bebauungsplan 2. Änderung „Auf dem Landgraben“ gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 2 BauGB-MaßnahmenG als Satzung.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 18.04.1996 im Bad Vilbeler Anzeiger, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 19.04.1996 rechtsverbindlich.

Bad Vilbel, den 10.05.2000



Peters
Peters
(Stadtbaurat)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS
DIE GRENZEN UND BEZEICH-
NUNGEN DER FLURSTÜCKE
MIT DEM NACHWEIS DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS
ÜBEREINSTIMMEN.

DER LANDRAT DES WETTERAUKREISES
KATASTERAMT
FRIEDBERG, DEN 28.10.1993

W. K.

LEGENDE

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Abgrenzung untersch. Nutzung
- Begrenzungslinie Verkehrsfläche

- WA allgemeines Wohngebiet
- WR reines Wohngebiet
- II Anzahl der Vollgeschosse
- 0,4 GRZ
- 0,7 GFZ
- g geschl. Bauweise, o off. Bauweise
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- 40° Dachneigung

- bestehende Gebäude
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche
- Stellplätze (ST), Garagen (GA)
- Parkanlage

Textfestsetzungen

Für die Gebäude sind Satteldächer oder Flachdächer vorgeschrieben. Die Dachneigung muß bei den Reihenhäusern 40°, bei der restlichen Bebauung 35 - 40° betragen.

Die Dacheindeckung hat in ziegelroten Farbtönen zu erfolgen.
Der Dachausbau ist zulässig (Drempel max. 0,8 m).
Dachgauben sind ebenfalls zulässig.

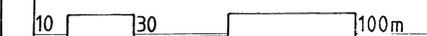
Bearbeitet Datum
Stadtbaumeister Bad Vilbel Dez. 93 Hsfer

II. ÄNDERUNG

Bebauungsplan "Auf dem Landgraben"

Stadt Bad Vilbel

M 1 : 1000



NORDEN